



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

## Überlegungen zur „Freiwilligkeit“ in der obligatorischen Trennungs- und Scheidungsmediation

### ■ Teil II Zwangsmediation! – Zwangsmediation?

Wie kam es eigentlich zur „deutschen Definition ‚Zwangsmediation‘“, fragte mich in einer E-Mail im Januar 2010 Ansgar Marx, während der Zeit seiner Untersuchungen zur obligatorischen Sorgerechtsmediation in Kalifornien (ZJK 9/2010).

#### Jerusalem 1992

Meine erste Begegnung mit der wenig produktiven deutschen Übersetzung von *Mandatory Mediation* als „Zwangsmediation“ datiert in das Frühjahr 1992. Ein Kongress der IFTA (International Family Therapy Association) in Jerusalem integrierte erstmalig Trennungs- und Scheidungsmediation in ihren jährlichen Familientherapeutikongress. Unter anderem berichteten norwegische Kollegen/-innen von ihrem damals schon bewährten Modell der „mandatorischen Mediation“: In bis zu vier kostenfreien Sitzungen sollten Trennungspaare herausfinden, ob Mediation für sie ein Verfahren sein könnte, um autonome Entscheidungen für zukünftige Vereinbarungen zu treffen. Erst nach dieser Erfahrung würde einem gerichtlichen Verfahren stattgegeben, wenn die Parteien das dann noch wollten. Nach Auffassung der norwegischen Kollegen/-innen gab es durchaus eine Freiwilligkeit der Wahl des Verfahrens, aber erst nach obligatorischem Kennenlernen und Erproben von Mediation. Und diese Erprobungsphase habe sich als äußerst erfolgreich erwiesen.

Eine deutsche Gruppe von Familientherapeuten/-innen, unerfahren in Mediationspraxis, erstmalig darüber informiert, sprach unmittelbar und entsetzt von „Zwangsmediation“, von der Unvereinbarkeit einer mediativen Grundhaltung mit einer Verpflichtung zu diesem Verfahren, ohne zu differenzieren, dass es nur um das Ausprobieren eines neuen Verfahrens ging. Wie trug es sich zu, dass die deutsche Gruppe von den unterschiedlichen Möglichkeiten, „mandatory“ zu übersetzen, gerade diejenige wählte, die in Deutschland durch die Konnotation mit staatlichen Zwangsmaßnahmen am negativsten belegt war? Andere Übersetzungen von „mandatory“ wären z. B. *obligatorisch, verpflichtend, verbindlich auffordernd, verstärkt empfeh-*

*lend oder vorschreibend* (zur Bedeutung der sprachlichen Formulierung siehe auch Jürg G. Schütz in ZKM 3/2010, S 95).

Nach der Veranstaltung traf ich mich in Jerusalem noch einige Male mit den norwegischen Kollegen/-innen, denen die Haltung der deutschen Teilnehmer/-innen, welche sie als puristisch, beharrlich und nicht diskussionsbereit erlebt hatten, unverständlich erschien. Auch fühlten sie sich von der deutschen Gruppe – ohne jede qualifizierte Debatte – abgewertet, ja gekränkt. Mich selber beschlich die Befürchtung, dass es sich hier um eine wenig sachgerechte, wenig kritisch hinterfragte Einschätzung handelte. Vielmehr demonstrierten diese Kollegen/-innen eine moralische Überlegenheit, die sich aus einer Gedanken- und Glaubenswelt ableitete, welche, weil ethisch absolut einwandfrei, nicht zu hinterfragen sei. Die Heftigkeit, die Absolutheit der Haltung, nie wieder „staatliche Zwänge“, wurde mir durch das Familienschicksal einer der qualifiziertesten Familientherapeutenin verständlich, die durch ihr mutiges fach- und sozialpolitisches Engagement und Auftreten eine besondere Stellung in dieser Gruppe inne hatte: Ihre Familie hatte auf ihrem langen, leidvollen Weg der Verfolgung (erst durch das Hitler-Regime, später in USA während der McCarthy-Ära) erfahren, was staatliche Zwänge und Eingriffe für ein persönliches Schicksal bedeuten können.

#### Berlin heute

Trotz kritischer Überlegungen (siehe BAFM-Fachtag 2007, Nachrichtenteil in der ZJK 2/2008 und 4/2008) wird der Begriff *Zwangsmediation* seitdem, oft unhinterfragt und fast selbstverständlich, auch von erfahrenen deutschen Mediatoren/-innen benutzt. Und das selbst dann, wenn sie der dahinterstehenden Idee positiv gegenüberstehen, Paare in Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten zu verpflichten, vor einer streitigen gerichtlichen Entscheidung das Verfahren der Mediation kennenzulernen oder zu erproben, so auch noch während des Jahreskongresses 2009 der Centrale für Mediation.

In Fachbeiträgen findet die Bezeichnung „Zwangsmediation“ heute weniger Verwendung. Die derzeitige Tendenz scheint – ange-

regt durch die aktuellen, lange fälligen und durch die Europäische Gesetzgebung forcierter Auseinandersetzungen – zu sein, sich auf die weniger negativ besetzten, letztlich aber ebenso ungenauen Begriffe „Pflicht zur Mediation“ oder „Aufforderung zur Mediation“ zu einigen. Denn genau genommen geht es eben nicht um eine Pflicht zur Mediation und schon gar nicht um eine Pflicht zur Einigung durch Mediation, sondern nur um die Pflicht, **auszuprobieren**, ob bei den Parteien Ressourcen vorhanden sind, um durch Mediation zu einer eigenverantwortlichen, autonomen Regelung zu gelangen. Dabei kann eine zunächst extrinsische Motivation zur Vermeidung von Sanktionen sich während dieses Prozesses durchaus in eine intrinsische Motivation verwandeln.

Halten wir also noch einmal klar auseinander, worum es geht und worum es nicht geht:

- Es geht nicht um eine Pflicht der Parteien zur Einigung;
- es geht nicht einmal um eine Pflicht der Parteien zu einer Mediation;
- es geht darum, dass die Parteien das Verfahren der Mediation soweit probatorisch kennenlernen, dass sie beurteilen können, ob es für sie in Betracht kommt.

Sollten wir nicht einfach damit aufhören, dies Zwangsmediation zu nennen? Es ist eine *Verpflichtung zur Erprobung des Mediationsverfahrens*. Ob die Parteien nach dieser Erprobung eine Mediation durchführen möchten oder vor Gericht gehen, ist ihre freiwillige Entscheidung. Insofern bleibt auch die Satzung der BAFM unberührt: Nur die Erprobung ist obligatorisch, die Entscheidung der Parteien zur Mediation ist und bleibt freiwillig. Im Grunde werden die Parteien lediglich nach dem guten alten Subsidiaritätsprinzip dazu verpflichtet, zunächst die eigenen Ressourcen auszuloten, bevor staatliche Hilfe, – hier: eine Entscheidung durch Richterspruch – in Anspruch genommen wird.

**Dipl. Psych. Jutta Lack-Strecker**  
**Psychologische Psychotherapeutin,**  
**Mediatorin (BAFM) Supervisorin (DGSP)**  
[www.aeolos-seminare.de](http://www.aeolos-seminare.de)